

Beschlussauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme
vom 24.08.2021

Top 6.4 Beschluss über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Kiekut" in Lohme GV 052.07.14921

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme beschließt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 BauGB und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Lohme über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kiekut“ in Lohme entsprechend der Darstellung in der beigefügten Karte im Maßstab 1: 1.000

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohme hat ambeschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 8 „Kiekut“ in Lohme ergänzt werden soll, um den Wohnungsbestand im Ort Lohme zu sichern. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kiekut“ in Lohme und wird wie folgt begrenzt – siehe Geltungsbereichsdarstellung im Maßstab 1:1000. Die beigefügte Karte im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich ist in der Karte rot unterlegt. Die Veränderungssperre umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Lohme, Flur 1: 130/2, 130/3 (teilweise), 129/1 (teilweise), 128/1 (teilweise) und 127 (teilweise).

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1.** In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2.** Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Über die Ausnahme entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die durch das Bauvorhaben die Verwirklichung des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt wird.

3. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, eines Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, - mit Ausnahme von Mietverträgen über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken- der Genehmigung der Gemeinde.
4. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 4 Inkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Bei Vorliegen der in § 17 Abs. 4 und 5 BauGB genannten Voraussetzungen kann die Veränderungssperre eher außer Kraft gesetzt werden.

Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die Veränderungssperre bei der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
6	3	3	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V